Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire

Herausgeber: [s.n.]

Band: 12 (2005)

Heft: 2

Artikel: Erziehung, Vernachlässigung, Missbrauch : häusliche Gewalt gegen Kinder und Pflegekinder in Uri im 19. Jahrhundert

Autor: Töngi, Claudia

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-28435

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ERZIEHUNG, VERNACHLÄSSIGUNG, MISSBRAUCH

HÄUSLICHE GEWALT GEGEN KINDER UND PFLEGEKINDER IN URI IM 19. JAHRHUNDERT

CLAUDIA TÖNGI

Obwohl Gerichtsdinge in Uri im 19. Jahrhundert noch mehr als heute Angelegenheiten der Erwachsenen waren, werden in immerhin rund 20 Prozent der Fälle von Körperverletzung, Totschlag oder Mord Kinder unter 16 Jahren als in Gewaltsituationen Involvierte erwähnt.[1] Nur eine kleine Minderheit dieser Fälle, nämlich acht von insgesamt 358 Körperverletzungs- und Tötungsdelikten, betrifft Fälle von häuslicher Gewalt gegen die eigenen oder gegen Pflegekinder.[2] In den kirchlichen Akten zu Ehetrennungsbegehren (die jedoch in keinem strafrechtlichen Kontext stehen) finden sich in weiteren fünf Fällen Hinweise auf Gewalt gegen Kinder. Insgesamt liegen mir also 13 Dossiers vor, in welchen direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt gegen Kinder die Rede ist. Gewalt gegen Kinder – häusliche und nichthäusliche – kam nur unter spezifischen Bedingungen vor Gericht. Wohl sind die Fälle, in welchen Gewalt gegen Kinder durch Erwachsene oder andere Kinder erwähnt wird, relativ zahlreich,[3] nur in den allerwenigsten Verfahren wurden diese Taten jedoch gerichtlich untersucht – im Vordergrund standen fast ausschliesslich die Interaktionen der Erwachsenen.[4] Kam es trotzdem zur gerichtlichen Untersuchung eines spezifischen tätlichen Übergriffes gegenüber einem Kind, so handelte es sich durchweg um relativ schwer wiegende Vorfälle, die eine ärztliche Behandlung des Opfers erforderten. So wären die massiven Tätlichkeiten der Anna Maria Lang gegenüber ihrem Nachbarskind, der zwölfjährigen Caroline, kaum vor Gericht gekommen, wenn das Mädchen nicht in der Folge an krampfartigen Anfällen und Bewusstlosigkeit gelitten hätte, sodass man um ihr Leben fürchtete.[5] Obwohl die ZeugInnen die Schläge offenbar als übermässig heftig beurteilten, mischten sie sich mit einer Ausnahme nicht in das Geschehen ein. So gibt Anna Maria Langs Vermieterin zu Protokoll: «Sie hatte das Kind bei Haar und Ohren erfasst und schlug es auf den Boden, hob es wieder auf, läutete es mit dem Kopfe umher, und warf es dann mit demselben wieder zu Boden. Es kam mir vor, als hätte sie Lumpen unter den Händen. […] Es grauste mir so, dass ich mich abwenden […] musste.»[6]
Anhand dieser nur skizzenhaft geschilderten Fälle von «öffentlicher» Ge-

walt gegen Kinder, die im Folgenden als Vergleichsfolie dienen sollen, drängen sich jene Fragen auf, die sich – in möglicherweise zugespitzter Form – für die häusliche Gewalt gegenüber Kindern stellen. Ausgehend von den Bedingungen, unter welchen diese Vorfälle überhaupt vor Gericht kamen, soll es hier insbesondere darum gehen zu verstehen, wie häusliche Gewalt gegenüber Kindern in dieser Gesellschaft wahrgenommen wurde und wie sich die Wahrnehmung von und der Umgang mit häuslicher Gewalt im Untersuchungszeitraum veränderten. Dabei wird es insbesondere darum gehen, das Ineinandergreifen langlebiger diskursiver Elemente wie das Züchtigungsrecht der Eltern und die sich zumindest teilweise verändernden Interventionsstrategien und Begründungslogiken von sozialem Umfeld und Behörden herauszuarbeiten.

STRUKTURELLE UNSICHTBARKEIT

In weniger als der Hälfte der Fälle häuslicher Gewalt war diese expliziter Untersuchungsgegenstand des Verfahrens. In Fällen wie jenem der bewusstlos geschlagenen Caroline war dies dann der Fall, wenn die Gewalthandlungen zu schweren Verletzungen oder gar zum Tod des Kindes geführt hatten, sodass ein Arztbesuch oder eine amtliche Untersuchung nötig wurden. In der Mehrheit der Fälle jedoch kam auch häusliche Gewalt gegen Kinder lediglich indirekt zur Sprache. Fast immer waren es die Frauen beziehungsweise Mütter, die sie erwähnten: wenn sie wegen Gewalttätigkeiten seitens ihrer Ehemänner klagten oder vor dem bischöflichen Kommissar ein Scheidungsbegehren einreichten und dieses mit der Bedrohung der Familie durch den Mann begründeten. Abgesehen von den Fällen mit tödlichem Ausgang, die immer eine amtliche Untersuchung nach sich zogen, reichte offenbar der Tatbestand der Gewaltanwendung allein nicht für ein Verfahren wegen häuslicher Gewalt. Damit es zu einer Anzeige kam, waren zusätzliche Faktoren wie die Stellung des Täters beziehungsweise der betroffenen Familie im verwandtschaftlichen und/oder nachbarschaftlichen Umfeld, der Grad der Öffentlichkeit einer Tat sowie ordnungspolitische Interessen der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit erforderlich.

Rechtlich gesehen fielen die hier zu untersuchenden Gewalthandlungen unter die allgemeinen Gesetzesartikel betreffend Körperverletzung beziehungsweise Totschlag. Im Landbuch von Uri (der Gesetzessammlung) findet sich kein Artikel, der spezifisch häusliche Gewalt gegen Kinder (im Sinne einer «Überschreitung der elterlichen Gewalt») unter Strafe stellt.[7] Umgekehrt wird im urnerischen Recht auch das elterliche Züchtigungsrecht nicht positiv

festgeschrieben. Dies ist allenfalls indirekt der Fall über eine Vielzahl von Landbuchartikeln, die vom «Eigen» handeln. Mit dem Eigen verbindet sich neben Vorstellungen von Eigentum und Grenzen insbesondere das Konzept des Hausfriedens und damit auch des hausväterlichen Züchtigungsrechts.[8] Eine positive Festschreibung des elterlichen Züchtigungsrechtes wird schliesslich im ZGB von 1907, Art. 278 vollzogen werden. Allerdings spricht der Artikel sehr allgemein von «angemessenen Züchtigungsmitteln» – was darunter im Einzelnen zu verstehen war, war faktisch Gegenstand des Common Sense, indem ein «massvolles» Züchtigungsrecht von Eltern und Erziehungsberechtigten gegenüber Kindern offenbar so selbstverständlich war, dass es keiner expliziten Kodifikation bedurfte.[9]

Das faktisch also kaum angefochtene elterliche Züchtigungsrecht war der dominante Deutungshorizont, vor welchem die Vorfälle häuslicher Gewalt gegen Kinder besprochen und bewertet wurden. Die darin implizierten Vorstellungen über Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern verstellten weit gehend die Möglichkeiten, elterliche Gewalt überhaupt vor Gericht zu bringen: Pfarrer, die durch Ehefrauen und Mütter von diesen Vorfällen wussten, schalteten in keinem mir bekannten Fall den Justizapparat ein. Gemeindevorsteher wussten wohl über vieles vom Hörensagen der Nachbarn und Verwandten Bescheid, blieben jedoch von wenigen Ausnahmen abgesehen – trotz amtlicher Anzeigepflicht – ebenfalls passiv. Und auch wenn im Rahmen eines Strafverfahrens Misshandlungen von Kindern zur Sprache kamen, so wurden diese nicht gerichtlich weiterverfolgt.[10] Kam es dennoch zu einem Prozess, so prägte der Züchtigungsdiskurs in der Gerichtssituation selbst massgeblich die Redeweisen aller Beteiligten. Gewalt gegen Kinder war vor Gericht nur dann als Straftat thematisierbar, wenn sie nicht als Züchtigungsgewalt erschien – Letztere konnte definitionsgemäss kein Delikt sein. Berücksichtigt man diese stark auf soziale Normalisierung hin orientierte Konstellation, so muss genauer betrachtet werden, unter welchen Bedingungen Gewalt gegen Kinder denn überhaupt vor Gericht kam. Ich beschränke mich hier auf einige wenige Szenarien.

SCHWEIGEN UND WEGSEHEN

Waren es die betroffenen Frauen selber, die wegen der Gewalthandlungen ihrer Männer vor Gericht gingen, so mussten sie vor allem deutlich machen, dass die ganze Familie in einer existenziellen Bedrohungssituation lebte. Sie mussten gegen die Kraft des Züchtigungsdiskurses anreden, der sich im passiven Mitwissen von Verwandten und Nachbarn manifestierte. Selbst in einem Fall

wie jenem von Anton Aschwanden aus Isenthal, der Frau und Kinder notorisch «mit Knebeln, Holzböden und Allem, was ihm in die Hände kommt, schlägt und misshandelt», dauerte es Jahre, bis es zu einem Prozess kam.[11] Hauptgrund war, dass sich keine Zeugen finden liessen, die gegen Aschwanden ausgesagt hätten. Schliesslich erklärte sich Nachbar Carl Ziegler bereit, gegen den unterdessen zum veritablen Säufer gewordenen Aschwanden auszusagen. Ziegler macht indirekt deutlich, dass Aschwandens Exzesse zwar unmässig gewesen seien (davon zeugten beispielsweise die Blutspuren an der Zimmerwand, die er mit eigenen Augen gesehen hatte), dass sie seiner Meinung nach jedoch nach wie vor in die Kategorie des väterlichen Strafanspruchs gehörten: «Ich habe wiederholt beobachtet, dass Aschwanden seine Kinder grob und unartig abstrafte, eingemischt habe ich mich jedoch nie.»

Eine andere Gruppe von Vorfällen wurde aktenkundig, weil die häusliche Gewaltspirale einen Punkt erreicht hatte, der sie über die Grenzen der Hausmauern hinaustrug: Dass Joseph Maria Muheim kürzlich seinen kleinen Sohn so heftig an die Wand geschlagen hatte, dass dieser «vom Verstand gekommen» sei und dass Muheims Bruder ihn einmal habe daran hindern müssen, sein Kind zu erwürgen, kam nur deshalb vor Gericht, weil Muheim ein paar Tage später seine Ehefrau auf dem Weg zur Alp – also in aller Öffentlichkeit –bettreif schlug, sodass man den Arzt rufen musste.[12] Ob ein Fall vor Gericht kam oder nicht, hing also in entscheidender Weise von der Bereitschaft des sozialen Umfelds ab, gegen eines ihrer Mitglieder auszusagen.[13] Solange die familiären Gewaltübergriffe sich innerhalb des Hauses abspielten, brauchte es viel, bis das Umfeld intervenierte oder gar die Obrigkeit einschaltete. Damit dieses einer Familie die Loyalität aufkündigte, war eine Vielzahl von Faktoren am Werk, die im Einzelfall in je spezifischer Weise zusammenspielten. Im Fall von Muheim hatte das soziale Netzwerk bis anhin offenbar einigermassen funktioniert: Man hatte sich gegenseitig geholfen und hatte auch die Familie in Notzeiten schon mehrfach unterstützt. Spärliche Hinweise in den Akten deuten darauf hin, dass sich dies änderte und das vermutlich bereits labile Verhältnis zwischen Familie und Nachbarschaft endgültig ins Wanken geraten war, als Muheim in Untersuchungshaft sass. In seiner Abwesenheit wurde dem Muheim offenbar das Emd aus der Scheune getragen, was einen massiven Übergriff auf die Überlebensressourcen der Familie darstellte und gleichzeitig Zeichen dafür war, dass Muheim seinen Respekt als Hausvater verloren hatte.[14]

Kaum je kam es vor, dass Aussenstehende sich in die Angelegenheiten anderer Familien einmischten. Bisweilen werden Nachbarinnen erwähnt, die den misshandelten und vernachlässigten Kindern etwas zu essen gaben oder einer Mutter und ihrem Kind kurzfristig Unterschlupf gewährten. Die Gründe für dieses Wegsehen waren jedoch verschiedene und offenbar abhängig vom Sta-

tus einer Familie innerhalb von Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft. Hinter dem «Nyt-derglyychä-tue», wie die Urnerinnen und Urner das beklommene Wegsehen vor Unangenehmem und Bedrohlichem nennen, schien es vor allem dann um die Zurückhaltung zu gehen, jemanden in «die Schande» zu bringen, wenn die betreffende Familie einheimisch («hiesig») war: ein allfälliges «Kindeswohl»[15] hatte hier klar hinter diesen sozialen Zwängen zurückzustehen.
War eine Familie jedoch von «aussen» zugezogen, so hatte dieses selbe Wegsehen eine andere Konnotation: jene der Ab- und Ausgrenzung, zumal wenn sich eine Familie falsch verhalten hatte. Gefragt, was sie über die Vorfälle in einem bestimmten Haushalt wussten, betonten die meisten ZeugInnen, dass sie «mit diesen Leuten keinen Umgang» pflegten und nicht in «diesem Haus verkehrten». Bei diesem Sich-nicht-Einmischen ging es weniger um die Furcht, jemanden in die Schande zu bringen, als um eine Distanznahme, die auch die Kinder mit einschloss. Nicht zuletzt war der Hinweis auf den fehlenden Kontakt wohl auch oft ein Versuch, dem in der richterlichen Frage mitschwingenden Vorwurf der verweigerten Hilfestellung zu begegnen. Denn faktisch eröffnet sich in den Zeugenaussagen ein zwar fragmentarisches, aber doch vorhandenes Wissen über die Zustände in einem spezifischen Haushalt. Der Fall des unter ungeklärten Umständen verstorbenen Mädchens Christiane Hermann zeigt diese spezifische Mischung von Nähe und Distanz, Anteilnahme und Abweisung in eindrücklicher Weise.[16]
Das häusliche Elend in der Familie Hermann, das mit dem Tod der einen Tochter einen Höhepunkt erreichte, scheint eine längere Vorgeschichte gehabt zu haben. So berichtet Frau «Zollnerin» Marianna Senn, dass das fünfjährige Hänslein und die etwas ältere Schwester Christiane häufig zu ihr ins Haus gekommen seien. Beide Kinder hätten «mager und elend» ausgesehen, und sie habe ihnen – wie dies auch andere Nachbarinnen taten – oft etwas zu essen gegeben.[17] Eine weitere Nachbarin hält fest, dass sie nie im Hermann'schen Haus gewesen sei, aber gesehen habe, dass Frau Hermann ihren beiden jüngeren Kindern Hans und Christiane «nicht selbst zu essen gegeben» habe.[18] Auch sonst habe sie die beiden nicht gleich behandelt wie ihre übrigen Kinder. Der ebenfalls befragte Dorflehrer will mehrmals gesehen haben, dass Frau Hermann «den Hanslin halbe Täg im Fleischkämmerlin eingesperrt gehabt habe, er wisse aber nicht warum». Weiter hält er fest: «Dass des Hermanns Frau mit ihren Kindern grob seye, könne er sicher sagen, & sey jedermann bekannt.» Den meisten befragten Personen war aufgefallen, dass Christiane wenige Tage vor ihrem Tod über dem einen Auge eine «apfelgrosse Beule» hatte. Über den Grund dieser massiven Verletzung wusste niemand Genaueres, im Dorf wurde aber intensiv darüber geredet und man ging allgemein davon aus, dass Frau Hermann ihre Tochter die Treppe hinuntergestossen habe.[19]

Einzig «Zollnerin» Senn scheint Christiane offenbar direkt auf ihre Beule angesprochen zu haben und erhielt von ihr eine sehr vage Antwort: «eh die Mutter, wegen dem Hänslein», sagte das Mädchen und deutete damit wohl eine mütterliche Strafhandlung für eine Verfehlung gegenüber dem jüngeren Bruder an. Möglicherweise hätte dieser Zustand des abwartenden Zusehens und der punktuellen Unterstützungsleistungen noch länger angedauert, wäre Christiane nicht wenige Tage später im Beisein der notfallmässig herbeigerufenen Hebamme in ihrem Bett gestorben. Hebamme Kempfs Schilderung der Sterbesituation schreibt die Leere fort, die bereits in den Zeugenberichten zur Vorgeschichte aufscheint: sie trifft das Kind unbekleidet und zusammengekrümmt auf einem Bett in einer Kammer liegend. Mutter und Schwester stehen zitternd, aber tatenlos dabei, sie selbst bleibt offenbar ebenfalls passiv und wartet, bis das Mädchen gestorben ist.[20]

Auch der Gang des Prozesses ist von einer spezifischen Zurückhaltung geprägt. Der Rat verzichtete offenbar auf weitere Abklärungen zu den Todesursachen: weder ist ein Arztgutachten noch sind Einvernahmen der Eltern überliefert. Zwei Wochen nach dem Tod Christianes wurde der Prozess beendet. Frau Hermann erhielt einen richterlichen Verweis wegen schlechter Behandlung ihrer Kinder, der Mann wurde wegen Mordverdachts vor Gericht zitiert.[21]

Auffallend am geschilderten Fall ist, dass sich das Umfeld zu keiner Zeit in die Angelegenheiten der Familie eingemischt hatte. Einige der befragten Frauen erwähnen explizit, dass sie das Kind nach dessen Tod nicht gesehen hätten, also der Familie offenbar keinen Kondolenzbesuch abgestattet hatten. Die Familie scheint am Ort weder Verwandte gehabt noch mit den Nachbarn freundschaftlich verkehrt zu haben. Möglicherweise waren sie keine «Hiesigen», sondern Zugezogene – der Geschlechtsname zumindest ist kein urnerischer. Die Aussenseitersituation der Familie manifestierte sich in den von allen Befragten erwähnten vernachlässigten und verwahrlosten Körpern der Kinder. Mit Ausnahme des Schulmeisters befragte das Gericht ausschliesslich Frauen zum Geschehen. Sie hatten – obwohl keine «in diesem Haus verkehrte» – ein überraschend präzises Wissen über das Verhältnis der Mutter Hermann zu ihren Kindern. Dieses war es auch, welches sie beobachteten, für den Vater scheinen sie sich weniger interessiert zu haben. Vermutlich war Frau Hermann unter den Frauen eine Aussenseiterin. Sie hatte nicht teil (oder man liess sie nicht teilhaben) an jenen alltäglichen Selbstverständlichkeiten, zu denen beispielsweise gegenseitige Besuche gehörten. Die Vernachlässigung der Kinder und die gewaltsamen Übergriffe fanden in einem spezifischen sozialen Raum statt: in einer Art Vakuum, das umschlossen war vom Reden der Frauen hinter vorgehaltener Hand, von ihrem heimlichen Hinsehen und schweigenden Wissen, von ihrem fast schon renitenten Nichtwissenwollen.

Während in diesem Fall im Verhalten und in den Depositionen der ZeugInnen wie auch im Spruch des Gerichtes eine eigentümliche und irritierende Gleichgültigkeit am Schicksal der Familie aufscheint, ist ein letzter zu schildernder Fall, der sich 70 Jahre später ereignete, von einer grundlegend anderen Rhetorik und Handlungslogik geprägt.

ORDNUNG SCHAFFEN

Deutlich wird auch in diesem Fall, wie das ungleich auf die verschiedenen Akteure und Akteurinnen verteilte soziale Kapital massgeblich darüber entschied, wann und wie die Behörden ins Geschehen eingriffen. Auch zeigt sich erneut (wenn auch unter veränderten Vorzeichen) die Prägekraft des Züchtigungsdiskurses, der es praktisch verunmöglichte, häusliche Gewalt gegen Kinder in den Status eines Deliktes zu heben.

Die Gewalthandlungen, um die es im Folgenden geht, spielten sich im Winter 1885 im Haus des aus dem Tessin stammenden Maurers Tranquilino Torelli in der Gemeinde Seelisberg ab.[22] Torelli war mit einer Seelisbergerin verheiratet; die Familie hatte sieben Kinder und war seit über zehn Jahren am Ort ansässig. Vor einem halben Jahr war die Ehefrau verstorben. Nach dem Tod der Mutter seien die Kinder oft tagelang alleine zu Hause gewesen, während der Vater seiner Arbeit als Maurer nachging. Weil es daheim nichts zu Essen gab, seien die Kinder auch dem Bettel nachgegangen. Mit der saisonbedingten Arbeitslosigkeit im Herbst und Winter sei Torelli zwar häufiger daheim gewesen, habe aber auch mehr getrunken, sodass die häuslichen Konflikte zugenommen hätten und Torelli öfters gewalttätig gegen seine Kinder geworden sei. Seine Gewalthandlungen bestanden unter anderem in heftigen Prügeln, im Herumwerfen von Geschirr und darin, dass er einzelne seiner Kinder mit dem Knüppel aus dem Haus gejagt und sie verfolgt habe.

All dies hatte Martha Aschwanden, eine in einer anderen Gemeinde wohnhafte Schwester der verstorbenen Frau Torelli, dem Seelisberger Pfarrer Anfang Dezember erzählt. Dieser wandte sich umgehend an den Gemeinderat und lieferte eine detaillierte Auflistung der ihm von Frau Aschwanden berichteten Ereignisse. Drei Wochen später schrieb der Seelisberger Gemeindeschreiber im Namen des Gemeinderats an den Urner Polizeipräsidenten und reichte eine Anzeige gegen Torelli ein, weil dieser seine Kinder «in barbarischer Weise […] auf offenem Felde» misshandelt habe. Weitere Klagepunkte waren Trunkenheit, Vernachlässigung der Kinder und Inzestverdacht.

Der Pfarrer und Torellis Schwägerin Martha Aschwanden waren sich offenbar sofort einig gewesen, dass die Klagen «in körperlicher als sittlich moralischer

Beziehung so gewichtig seien, dass da Ordnung geschaffen» werden müsse «u. wenn Gefahr im Verzug vorliege, sofort Schritte gethan werden mögen, die Kinder wegzunehmen». Noch bevor der Untersuchungsprozess seinen Anfang nehmen konnte, waren die jüngeren Kinder Torellis fremdplatziert worden.[23] Gleichzeitig befragte der Pfarrer die beiden ältesten Töchter Franziska und Louise und verfasste daraufhin den erwähnten Brief an die Gemeinde. Pfarrer Gisler fügte dem Gewaltvorwurf den Inzestverdacht hinzu, den er aus der Äusserung eines der Mädchen geschöpft hatte: Dieses habe ihm unaufgefordert mitgeteilt, dass der Vater sie nicht verführt und nicht bei ihr geschlafen habe. Für den Pfarrer war diese Bemerkung ein Indiz dafür, dass die Familie ein Delikt zu vertuschen suchte.

Verglichen mit den älteren Fällen, in denen sich das soziale Umfeld in einer Mischung aus aufmerksamem Beobachten und Passivität zurückgehalten hatte, fällt hier die Aufgeregtheit und die Umtriebigkeit sowohl der Verwandten wie auch der kirchlichen und weltlichen Behörden des Dorfes auf. Ebenso auffällig ist ihr praktisch einmütiges und rasches Handeln, als es um die Wegnahme der Kinder ging. Das Vorgehen war bestimmt von mehreren Anliegen, die auch explizit formuliert wurden: Ordnung und Sittlichkeit, christliche Erziehung, Kindeswohl und Vorbeugung weiterer ähnlicher Vorfälle. Sie alle gehören in den Kanon des zeitgenössischen Fürsorgediskurses, der in der zweiten Jahrhunderthälfte auch im Kanton Uri breit geführt wurde und unter anderem im Jahr 1887 zur Schaffung der «Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Kinder» führte.[24]

Im Verlauf des Verfahrens wurden der oben sehr knapp geschilderte Vorfall wie auch die Allgemeinsituation des Haushaltes Torelli in sehr unterschiedliche, sich zum Teil berührende oder überschneidende Erklärungs- und Bedeutungszusammenhänge gestellt. Die meisten befragten Personen, auch die Familienmitglieder selber, berichteten von Torellis Schwierigkeiten, seit dem Tod seiner Frau seine grosse Familie durchzubringen. Tochter Franziska war der Meinung, dass er vor allem seit seiner teilweisen Arbeitslosigkeit häufig betrunken nach Hause gekommen sei. Torelli selbst beklagt in erster Linie die Situation zu Hause: Durch den Tod seiner Frau herrschte in seinen Augen zu Hause ein Machtvakuum, das er selbst seiner arbeitsbedingten Abwesenheit halber nicht ausfüllen konnte. Die Kinder seien unfolgsam und unordentlich, worauf er, wie er selbst sagt, mit Schlägen reagierte: «Sie ordneten die Kleider nicht, trugen zu den Speisen keine Sorge u. hatten überhaupt keine Ordnung. Ich machte ihnen mehrmals Vorwürfe. Als aber alles nicht half, so schlug ich sie am betreffenden Tag u. wie ich gestehe zu stark.» Deutlich wird in dieser Bemerkung das für viele Prügelsituationen typische Gefühl der Hilflosigkeit und Ohnmacht des Elternteils gegenüber der Widersetzlichkeit des Kindes.

Gewaltanwendung kann hier die Funktion übernehmen, solche Gefühle der Ohnmacht in Überlegenheit zu überführen.[25] Auf die richterliche Frage, wie wichtig ihm die Erziehung seiner Kinder sei, antwortete Torelli: «Gerade deshalb strafe ich sie, weil ich Ordnung will.»[26] Mit dieser Äusserung stand er nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den zeitgenössischen Erziehungsvorstellungen. Innerhalb der Dynamik der Verhörsituation bildete diese Aussage den vermutlich einzigen Orientierungspunkt, an welchem Torelli sich im Einvernehmen mit den ihm gegenüber sitzenden Autoritäten wähnen durfte.
Aus heutiger (Erwachsenen-)Sicht überraschend, schloss sich die befragte Tochter – zumindest vor Gericht – dieser Sicht der Dinge mehr oder weniger an und versuchte, den Vater in Schutz zu nehmen. Insbesondere relativierte sie frühere Aussagen zur Heftigkeit der väterlichen Schläge sowie zum Ausmass der von diesem geäusserten Drohungen. «Den Ausdruck, den ich vor dem Pfarrer gebraucht: er werde uns in diesem Winter einmal erwürgen, hat der Vater nicht gebraucht, ich habe dem Pfarrer da nicht genau berichtet.» Wohl habe der Vater den zwölfjährigen Bruder Emanuel mit der Rute über den Rücken geschlagen, die Streiche seien «aber nicht übermässig» gewesen. Sie selbst habe ebenfalls Rutenstreiche auf den Rücken erhalten, jedoch hätten ihr diese keinen «erheblichen Schmerz» verursacht. Väterliche Gewalt wurde von den betroffenen Kindern nicht grundsätzlich verurteilt. Nach den Gründen für die Prügel gefragt, gaben sie als Ursache ohne grössere Umschweife ihr eigenes Fehlverhalten an: «Am Tage nach der Schlägerei sagte er, dass er uns, sofern wir ihm folgen wollten, nie mehr schlagen werde. Er hat uns deshalb geschlagen, weil wir die Speisen verunreinigten.» Damit schlossen sich die Kinder der Argumentationslogik über die Bestrafungsgewalt an, die auch der Vater selbst einsetzte: Züchtigung ist die logische Konsequenz von Fehlverhalten; die Schuld liegt beim Opfer, das auf diese Weise letztlich zur Verursacherin der Gewalthandlung wird.[27]
Das Aussageverhalten der Tochter deutet auf eine psychisch komplexe Situation hin. Insbesondere fällt die Diskrepanz zwischen den Aussagen des Mädchens vor dem Pfarrer und jenen vor Gericht auf. Auch im richterlichen Verhör scheinen jedoch – je nach Sprechsituation – unterschiedliche Wirklichkeitsebenen der häuslichen Gewalt auf. Während Franziska und ihre Geschwister auf «geschlossene» Fragen des Verhörrichters[28] die väterliche Gewalt eher abschwächten und mit der materiellen Notlage, dem Alkoholkonsum des Vaters sowie ihrem eigenen Ungehorsam zu entschuldigen suchten, entsteht in den narrativen Passagen der Verhöre ein ganz anderes Bild. Insbesondere wenn die Kinder konkrete Prügelsituationen schilderten, wählten sie das Medium der spontanen Erzählung, in deren Rahmen die erlebte Situation erneut aktualisiert wurde und Begründungen oder Rechtfertigungen in den

Hintergrund traten. In diesen Passagen entfaltet die väterliche Gewalt ihr besonderes Bedrohungspotenzial und es wird indirekt deutlich, wie sehr die Kinder sich in Gefahr fühlten und Angst hatten. «Als der Vater mich mit der Kaffeetasse schlug, floh ich zum Haus hinaus, worauf der Vater mir nachfolgte & mich zur Rede stellte über mein Vorhaben. Ich wollte zum Grossvater Frz. Aschwanden; dem Vater gab ich an, ich wollte Wasser trinken. Er antwortete mir, hinter dem Hause in der Regenbucke [Regentonne] sei Wasser genug, würgte mich u. wollte mich hineindunken. Auf die Bitten meines Bruders Emanuel hielt er jedoch von seinem Vorhaben ab. […] Zu Hause schlug der Vater die Louise nicht; als diese aber sah, dass er mich schlug, entfloh sie; der Vater holte sie aber bald ein, u. hieb ihr mit einer kleinen Latte [?] über die Arme.»

Evoziert wird eine gespannte und unberechenbare Familienkonstellation: die Schutzversuche des Bruders, der sich zwischen Vater und Schwester stellte und um Nachsicht bat, als der Vater die beiden Schwestern schlug, die Flucht der Kinder aus dem Haus und die Verfolgung durch den Vater sowie erneute Prügel. Schliesslich ihr Entrinnen ins Haus des Grossvaters, wo sie die Nacht verbrachten. Aus dieser Doppelgesichtigkeit der kindlichen Gewaltdarstellungen ergibt sich, dass die Rechtfertigung der väterlichen Gewalt durch die Kinder nicht einfach als ungebrochene Billigung von Erziehungsgewalt (Gewalt als «verdiente» Sanktion für eigenes Fehlverhalten) gedeutet werden kann. Vielmehr zeigt sich in ihren Aussagen eine doppelte Bedrängtheit. Zum einen war da die vom Vater ausgehende latente physische und psychische Bedrohung: Gewalt war nicht nur als tatsächlich praktizierte präsent, sondern mehr noch als permanent angedrohte.[29] Zum andern war das Leiden an den eigenen Schuldgefühlen offensichtlich handlungsleitend im Verhör, wenn die Kinder ihren Gewaltschilderungen jeweils eine abschliessende Relativierung des Ausmasses («[es war mir] ein wenig ‹sturm›, aber [ich war nicht] nicht besinnungslos») oder eine Erklärung folgen liessen. Deutlich wird aus den die Gewalt rechtfertigenden Aussagen der Kinder ihr Gefühl, für die elende Situation in der Familie und das Verhalten des Vaters verantwortlich zu sein – eine psychische Disposition, die zunächst ein Effekt des väterlichen Strafhandelns und der ihnen vom Vater aufgebürdeten Verantwortung für den Haushalt war. Dieses Schuldgefühl wurde nun in der Gerichtssituation, in welcher die Kinder gegen den Vater als Zeuginnen und Zeugen auftreten mussten, aktualisiert und zugespitzt. Schliesslich hatten sie bereits erlebt, wie die Familie als Folge ihrer Aussagen von Angehörigen und Behörden auseinander gerissen worden war.

Gewalt als Reaktion auf eine belastende Familiensituation prägt nicht nur das Erklärungsmuster des Pfarrers, sondern auch jenes des Verhörrichters

und des Gemeinderates. Im Brief des Gemeinderates an den Polizeikommissar verbindet sich das ordnungspolitisch-fürsorgerische Anliegen mit der Konstruktion eines Bildes vom unberechenbaren Fremden: «Der Torelli ist dem Trunke ziemlich ergeben, wurde aber von der Frau sovil [sic] möglich abgehalten […], seit dem dieselbe aber gestorben, ist er sich selber überlassen, u. von einer Ordnung im Hause kann freilich nicht die Rede sein, daher das Wirtshaus von Ihm nur fleissiger besucht wird u. zu fürchten ist er könnte in einem solch betrunkenen Zustande ein grosses Verbrechen unter seinen eigenen Kindern Vollführen, da er ein sehr Jähzorniger Mensch ist wie der grössere Theil Italiener es sind, u. fast bei jeder Streitigkeit zum Messer greift.»

Der Tod von Torellis Frau hatte auch den Blick von Verwandten und Behörden auf die Familie verändert. Torelli war in ihren Augen wieder zu dem geworden, was er vor seiner Heirat – von «Natur» aus, sozusagen – schon war: ein Italiener, jähzornig, streitsüchtig, unberechenbar.[30] Dieses Bedrohungspotenzial erforderte rasches und einmütiges Handeln und machte ein solches auch möglich. Dass die Schwägerin Martha Aschwanden ihr Patenkind sofort, kaum war sie beim Pfarrer gewesen und ohne die Erlaubnis des Vaters einzuholen oder mit den Gemeindebehörden Rücksprache zu nehmen, zu sich genommen hatte, erschien unter diesen Umständen kaum anstössig.

Erstaunlicherweise folgte Verhörrichter Dr. Franz Muheim dieser dörflichen *unité de doctrine* nicht. Er war der Ansicht, die von der Gemeinde gegen Torelli eingereichte Klage habe «weit über das Ziel hinausgeschossen». Sein Bericht zuhanden des urteilenden Gerichts ist insofern interessant, als der Verhörrichter sich jener auf Bevormundung und Auflösung der Familie zielenden Argumentation der Verwandtschaft und der Dorfbehörden nicht anschloss. Vielmehr stellte er sich – letztlich unter Rekurs auf eine «liberale» Argumentation[31] – hinter die Handlungsbefugnis des Vaters als Oberhaupt der Familie. Torellis Trunkenheit rechtfertige keinen Strafprozess, da es hier um rein subjektive Auffassungen gehe; die Behauptung, dass dieser «bei jeder Gelegenheit zum Messer greife», sei nicht erwiesen. Im Übrigen hielt Richter Muheim fest: «Selbstverständlich kann der Umstand, dass die Familie arm ist u. in dürftigen Verhältnissen lebt, nicht Gegenstand einer Strafverfolgung sein.»

Den Verdacht des Inzestes hielt Muheim für widerlegt, da die befragten Töchter diesen im richterlichen Verhör bestritten hatten. In der Frage der körperlichen Misshandlungen verlegte er sich auf eine verfahrensrechtliche Argumentation, indem er den Aussagen der Kinder nicht den Status eines Zeugenbeweises, sondern lediglich eines Indizes gab. «Als Schuldbeweis kommt hier nun einzig das Geständnis des Torelli in Würdigung, dass er seine Kinder wirklich stärker geschlagen hätte, als es im Interesse einer vernünftigen Erziehung liegen könne. Körperverletzungen oder bleibende Folgen sind aber

keine eingetreten. In Ermangelung eines Gesetzes kann das Verhöramt aber nicht einen Antrag unterbreiten [...], sondern muss diese Frage dem billigen Ermessen der Richter unterbreitet werden.» Muheim schlug vor, dass Torelli sich vor dem Siebnergericht wegen «Überschreitung der väterlichen Gewalt» zu verantworten habe.

FAZIT

Von wenigen Ausnahmen abgesehen bleiben die häuslichen Gewalthandlungen gegen Kinder insbesondere in den älteren Fällen spezifisch diffus. Einzelepisoden werden eher selten hervorgehoben. Pauschale Bemerkungen wie: der Mann (oder die Frau) sei sehr «unvernünftig» gegen die Kinder gewesen, hinterlassen den Eindruck von Tätlichkeit und Gewalt als einem Verhaltensstil, der sich nur im Ausnahmefall in den Status des Besonderen heben lässt. In dieser Hinsicht unterscheidet sich häusliche Gewalt gegen Kinder nicht grundsätzlich von Gewalthandlungen gegen Kinder durch Aussenstehende. Wenn Gewalt gegen Kinder überhaupt aktenkundig wurde, so geschah dies entweder, weil sie als klar unverhältnismässig beurteilt wurde, oder weil sie im Kontext eines übergeordneten Konfliktes (Ehestreit, Ehrenhandel) unter Erwachsenen aufschien.

Im Fall von häuslicher Gewalt kam allerdings erschwerend der durchaus symbolisch aufgeladene halbrechtliche Sonderstatus des Hauses als Einflussbereich des Hausvaters hinzu. Entsprechend schwierig gestaltete sich das Nachfragen des Richters. Dennoch bringen die Prozesse ein Wissen der Hausgenossinnen und Nachbarn an die Oberfläche: ihr Gerede, das nur in Andeutungen aufscheint und trotzdem deutlich macht, dass häusliche Gewalt sich selten ohne diese Mitwisserschaft ereignete, gleichzeitig aber auch in einem Raum tatenlosen Zusehens stattfand.

Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts dominiert in den Gerichtstexten der Eindruck unterschiedlicher Strategien des Wegsehens und Verdrängens im Umgang mit häuslicher Gewalt gegen Kinder. Solche kam nur in Extremfällen vor Gericht, die «kleine» – alltägliche – Gewalt wird dabei allenfalls als diskursive Hintergrundfolie fassbar.

Mit dem Fall Torelli schliesst sich ein Bogen, der die Kontinuitäten im gesellschaftlichen Umgang mit elterlicher Gewalt sichtbar macht, genau besehen aber eher die Form einer Spirale als eines Kreises hat, indem ähnlich Erscheinendes zu Ende des Jahrhunderts unter neuen Vorzeichen steht. In der ersten Jahrhunderthälfte stand Einmischung in häusliche Angelegenheiten, wenn sie denn überhaupt stattfand, sehr stark im Kontext der sozialen Bezie-

hungsstrukturen und war aufs Engste an die spezifische Position gebunden, die eine Familie in der Gemeinschaft hatte. Die Überschreitung von Grenzen war eine subjektive und intuitive Angelegenheit, verortet in den informellen Normvorstellungen der unmittelbaren Nachbarschaft und Verwandtschaft, und nicht in einem expliziten Diskurs. Diese Vermengung der Wahrnehmung häuslicher Vorkommnisse mit dem sozialen Ort, den eine Familie innerhalb des Dorfes einnahm, war auch im Fall Torelli handlungsleitend: Die Tatsache, dass Torelli kein Einheimischer war, prägte massgeblich die Wahrnehmung der Geschehnisse im Haus und der entsprechend einzusetzenden Mittel. Neu waren jedoch die Mittel selbst (insbesondere jenes der Kindswegnahme, das bisher nur im Fall von Armengenössigkeit praktiziert worden war) und vor allem die Art und Weise ihrer Begründung. Insbesondere die lokalen Behörden rekurrierten auf einen sozial- und ordnungspolitischen Diskurs, wie er ab Mitte des 19. Jahrhunderts in ganz Europa geführt und auf lokaler Ebene durch die Gemeinnützige Gesellschaft Uri vorangetrieben wurde, um ihr Eingreifen zu rechtfertigen. Im Schlussbericht des Verhörrichters wog diese Argumentation nur gering; vielmehr scheint hier das neue Doppelgesicht eines bürgerlich-liberalen Rechtsverständnisses bei einem nach wie vor patriarchalen Familienmodell auf. Nach diesem Konzept war jede obrigkeitliche Einmischung in innerfamiliäre Angelegenheiten grundsätzlich problematisch. Die obrigkeitliche Zurückhaltung wurde jedoch anders begründet als in früheren Jahrzehnten. Neben die patriarchalische Begründung des Schutzes der väterlichen Erziehungsbefugnis traten das Postulat der Meinungs- und Handlungsfreiheit und die Ablehnung verabsolutierter moralischer Werte. Wohl hatten nun die betroffenen Kinder im Verfahren überhaupt eine Stimme erhalten, ihre Perspektive blieb aber strukturell vernachlässigt, da ihre Aussagen wegen ihrer Unmündigkeit keine juristische Beweiskraft hatten. Insofern stützte das Verfahrensrecht letztlich ein bürgerliches Familienmodell, wonach «Familie» einen hermetisch abgezirkelten Freiraum der Privatheit darstellte. Damit war ein neuer – politisch-diskursiv begründeter – Modus des Wegsehens und Verschweigens von Gewalt gegenüber Kindern entstanden.

Anmerkungen

1 Bei den Sexualdelikten, die im Folgenden nicht diskutiert werden, liegt der Anteil tiefer: in knapp 10% der Fälle handelt es sich um Opfer unter 16 Jahren (Täter dieses Alters gibt es keine). Ausführlich zu meinem Forschungsprojekt über Alltagsgewalt in Uri: Claudia Töngi, *Um Leib und Leben. Gewalt, Konflikt, Geschlecht im Uri des 19. Jahrhunderts,* Zürich 2004; Dies., *Geschlechterbeziehungen und Gewalt. Eine empirische Untersuchung zum Problem von Wandel und Kontinuität alltäglicher Gewalt anhand von Urner Gerichtsakten des 19. Jahrhunderts,* Bern 2002.

2 Für mein Forschungsprojekt über die verschiedenen Formen von Alltagsgewalt im Kanton Uri des 19. Jahrhunderts habe ich insgesamt 488 Dossiers des Verhöramtes (Untersuchungsrichteramt) im Zeitraum von 1803–1885 erschlossen. Die Fallmasse setzt sich aus 34 Tötungsdelikten, 324 Fällen von Körperverletzung, 115 Sexualdelikten sowie einer heterogenen Restgruppe von 15 Dossiers zusammen. Detaillierte Darstellungen zur Entwicklung der Fallzahlen im Untersuchungszeitraum sowie Auswertungen der einzelnen Delikte nach Sozialmerkmalen wie Geschlecht, Herkunft, Alter etc. finden sich in Töngi, Geschlechterbeziehungen (wie Anm. 1), Anhang, 83 ff.

3 Kinder unter 16 Jahren waren nach urnerischem Recht nicht eidfähig, sie konnten jedoch informationsweise verhört werden. Die Aussage eines Kindes unter 16 Jahren hatte also im Verfahren keine eigentliche Beweiskraft. Leider werden in rund 80% der Fälle keine Angaben zum Alter der KlägerInnen und der Angeklagten gemacht. Grundsätzlich scheint es jedoch möglich gewesen zu sein, dass Jugendliche ab 16 Jahren in eigener Sache als *Kläger* auftreten konnten. Mit Ausnahme eines Falles wurden gewaltbetroffene Jugendliche jedoch immer von einer erziehungsberechtigten erwachsenen Person begleitet. Umgekehrt konnten Jugendliche auch als *Angeklagte* vor Gericht gezogen werden. Vgl. den Fall zweier Knaben im Alter von elf und zehn Jahren, die einen Stall in Brand gesetzt hatten und dafür als Strafe eine Tracht «tüchtige» Rutenstreiche und einen pfarrherrlichen Zuspruch erhielten. StAUR, G-300-11/2, Bd. 21, 466 (1858). Spezifisch zum Status der Prozesssubjekte: Töngi, Leib und Leben (wie Anm. 1), 44 ff., 55 ff.

4 Der Nachbarschaftskonflikt zwischen den Familien Gamma und Imhof aus Altdorf steht hier stellvertretend für viele: Vor Gericht kam der schon lange schwelende Streit, als Kaspar Gamma, seine Frau Josepha sowie Vater Melchior Gamma die Nachbarsfrau Marianna Imhof eines Tages umzingelten, sie auf einen Steinhaufen warfen, prügelten und schliesslich in ihrer eigenen Stube mit einer Rute auf den Hintern geisselten. Im Vorfeld dieses Ereignisses sollen die Gamma-Kinder wiederholt die Imhof ausgeschimpft und der Familie Gegenstände entwendet oder beschädigt haben. Die Imhof ihrerseits habe die Kinder seit längerem «ausgezankt, bedrohet und misshandelt». Die Übergriffe an den Kindern sowie auch die Vergehen der Kinder selber wurden nicht weiter untersucht; sie scheinen schemenhaft auf im Rahmen eines Konfliktes unter Erwachsenen, an dem sie faktisch aber durchaus beteiligt waren. StAUR, G-300-11/2, Bd. 14, Nr. 326 (1868). Meist handelte es sich bei dieser Art von Fällen um Nachbarschafts- oder Verwandtschaftskonflikte, in denen es um Ansehen, Ehre und Ressourcen ging. Was unter anderen Umständen als übliche Zurechtweisung eines Kindes durch einen Erwachsenen galt (die Ohrfeige oder das Haareraufen für ein begangenes Fehlverhalten), wurde im Kontext des gerichtlich ausgetragenen Ehrenhandels artikuliert als eine Stufe innerhalb der Konflikteskalation.

5 StAUR, G-300-11/2, Bd. 22, Nr. 475 (1873).

6 Dieses – insbesondere im Fall von Gewalt gegenüber einem Kind – überraschend passive Verhalten entspricht weit gehend den Beobachtungen bei Schlaghändeln unter Erwachsenen: Wenn ZeugInnen den Eindruck hatten, das tolerierbare Mass an Gewalt werde überschritten, waren es kaum einmal Frauen, sondern praktisch immer Männer, die sich vermittelnd in einen Streit einmischten und diesen beendeten. Vgl. dazu ausführlich, Töngi, Leib und Leben (wie Anm. 1), 127. ff.

7 Grundsätzlich ist dies auch heute nicht anders. Im Schweizerischen Strafrecht sind Körperstrafen gegen Kinder nicht ausdrücklich verboten. Jedoch gelten Körperverletzungen und wiederholte Tätlichkeiten gegenüber einem Kind bzw. einer Person in Obhut als Offizialdelikt und müssen von Amts wegen verfolgt werden (StGB, Art. 122, 123, 126). Allerdings existiert in Form der UNO-Kinderrechtskonvention von 1989 ein verbindliches Dokument, das den Schutzanspruch des Kindes vor Misshandlung festschreibt

8 Vgl. dazu Töngi, Leib und Leben (wie Anm. 1), 105 ff.

9 1976 wurde dieser Artikel ersatzlos gestrichen. Ausserdem wurden die Artikel zum Kindesschutz neu formuliert. Grundsätzlich wird heute davon ausgegangen, dass in vielen Fällen

(insbesondere bei Vernachlässigung) der zivilrechtliche einem strafrechtlichen Kindesschutz vorzuziehen sei, da sich für das Kind durch einen Strafprozess gegen seine Eltern oft die Situation eher verschlimmere. Vgl.: www.kinderschutz.ch; Christoph Häfeli, «Der zivil-rechtliche Kindesschutz (Art. 307–317) als Garant des Kindeswohls?», in Claudia Kaufmann, Franz Ziegler (Hg.), *Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Sicht – Le bien de l'enfant. Une approche interdisciplinaire,* Zürich 2003, 129–141; Nadja Ramsauer, *«Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945,* Zürich 2000, 36 ff. zu den Kinderschutzbestimmungen im ZGB von 1907.

10 Im erwähnten Fall der Anna Maria Lang erkundigte sich der Richter bei den ZeugInnen danach, ob auch die Mutter ihr Kind «geschlagen oder misshandelt» habe. In mehreren Zeugenaussagen scheint eben dieses, keiner näheren Präzisierung bedürftige, gewaltsame elterliche Strafen auf, das allgemein gebilligt wurde: «Da weiss ich nichts; sie strafte die Kinder etwa ab, wie andere Kinder, wand [wenn] sie etwas Unrechtes thaten.»

11 StAUR, G-300-11/2, Bd. 2, Nr. 53, 54 (1869/71).

12 StAUR, G-300-11/1, Bd. 16, Nr. 424 (1814).

13 Zeugin Marianna Gisler will keinen der Vorfälle in der Familie Muheim selbst gesehen haben, sondern hat ihr Wissen vom Hörensagen. Ausser der ebenfalls von der häuslichen Gewalt betroffenen Frau Muheim nennt sie ihre Gewährsleute nicht beim Namen: «Sie hab aber von andern gehört, dass derselbe das Kind hab erwürgen wollen, dass aber der Bruder ihme dazu gekommen sey […], könne aber nicht sagen von wem solches gehört habe.»

14 Der Fall macht nicht zuletzt die Grenzen einer weiter gehenden Interpretation deutlich. So muss die Frage unbeantwortet bleiben, inwiefern die lange von der Umgebung bemerkte, aber nicht verhinderte Gewalttätigkeit des Hausvaters bereits vor dessen Inhaftierung sein Ansehen im Dorf geschädigt hatte, oder ob dies erst durch die Ehrenrührigkeit der Gefängnisstrafe (und die dadurch verursachte Handlungsunfähigkeit und Wehrlosigkeit in Hinblick auf den Schutz seines Eigentums) erfolgte. Um näher an die Feinheiten der alltagsweltlichen Moral- und Normvorstellungen bezüglich Gewalthandlungen an Kindern heranzukommen, wäre dieser Punkt aufschlussreich, da er auf Möglichkeiten der Sanktionierung von Fehlverhalten unterhalb der Ebene des Gerichtes deuten würde.

15 Ich verwende den historisch relativ jungen Begriff hier bewusst antizipierend. Er kommt im Kontext einer sich herausbildenden Fürsorge- und Disziplinarpolitik gegen Ende des 19. Jahrhunderts als politischer Leitbegriff auf, in dessen Namen sich schliesslich auch der staatlich-behördliche Eingriff in den familiären Hoheitsbereich rechtfertigt. Vgl. dazu insbesondere Ramsauer (wie Anm. 9). Zur aktuellen Diskussion vgl. Kaufmann/Ziegler (wie Anm. 9).

16 StAUR, G-300-11/1, Bd. 10, Nr. 275 (1816).

17 Der Fall aus dem Jahr 1816 liegt in einer der grossen Hungerkrisen des 19. Jahrhunderts. Ein Grund für die vermutlich vorhandene Armut und Not der Familie mag hierin liegen. In den Dokumenten finden sich jedoch keine expliziten Hinweise auf einen solchen Zusammenhang. Zu den klimabedingten Naturkatastrophen dieser Jahre, Lebensmittelknappheit, Teuerung und dem Anstieg der Eigentumskriminalität in Uri vgl. Philipp Arnold, Almosen und Allmenden. Verarmung und Rückständigkeit in der Urner Markgenossen-schaft 1798–1848, 44 ff., 193 ff.

18 Ich verstehe die Bemerkung als Hinweis darauf, dass die Mutter diese beiden Kinder nicht (mehr?) ernährte und versorgte und damit deren Überleben ihren eigenen Überlebensstrategien sowie allfälliger Nachbarschaftshilfe überliess. Wäre dies so, so könnte es sich um eine indirekte Form der Kindstötung durch Vernachlässigung gehandelt haben – beispielsweise, um die Überlebenschancen der älteren Kinder zu erhöhen. Heidi Witzig beschreibt, dass in armen Bergbauernfamilien die jüngsten Kinder die schlechtesten Überlebenschancen hatten. Hauptgrund war besonders in den Wintermonaten die einseitige und knappe Nahrung, unter der die ganze Familie litt, welche die kleinen Kinder jedoch in besonderer

Weise traf: einerseits war ihre Widerstandskraft gegen Magen-Darm-Erkrankungen geringer, anderseits konnten sie sich oft nicht dagegen wehren, wenn ihnen die grösseren Geschwister das Essen wegnahmen. Heidi Witzig, «Bäuerlich-ländliche Kindheit» in Paul Hugger (Hg.): *Kind sein in der Schweiz. Eine Kulturgeschichte der frühen Jahre,* Basel 1998, 37–45.

19 Gegenüber der ans Sterbebett gerufenen Hebamme gaben die nach dem Vorfall befragten Familienmitglieder unterschiedliche Auskünfte. Die Mutter sagte, das Kind sei die Treppe hinuntergefallen. Dagegen behauptete das eine Geschwister, Christiane sei in der Küche «gestürchlet», während das andere sagte, sie sei vom hohen Abort hinuntergefallen.

20 Erstaunlich und unverständlich ist in Anbetracht des dominant römisch-katholischen Kontextes, dass in Kempfs detailgetreuer Schilderung der Sterbesituation jeder Hinweis auf den Beizug eines Geistlichen zur Spendung der Sakramente fehlt.

21 Vater Hermann hielt sich zum Zeitpunkt des Todes seiner Tochter nicht zu Hause auf. Möglicherweise hatte er sich einer allfälligen Strafverfolgung durch Flucht entzogen und die Anklage war fallen gelassen worden; jedenfalls ist das Gerichtsurteil nicht auffindbar.

22 StAUR, G-300-11/2, Bd. 30, Nr. 660 (1885).

23 Die einen Kinder kamen zu Verwandten, die anderen ins Waisenhaus.

24 Die im 19. Jahrhundert auch in der Schweiz in grosser Zahl entstehenden Armen- und Erziehungsanstalten (um 1900 waren es gegen 200) waren massgeblich von den christlich-philanthropisch motivierten Vorläuferinstitutionen Pestalozzis, Fellenbergs und anderer Pädagogen des späten 18. Jahrhunderts sowie den Aktivitäten der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft beeinflusst. Als zentrales Instrument zur Bekämpfung der zunehmenden Massenarmut galt die Erziehung gefährdeter Kinder, die im wesentlichen auf den drei Elementen des Gebets, der Arbeit und der Alltagsdisziplin sowie gezielten Sanktionen für Fehlverhalten beruhte. Gaby Sutter, «Erziehung und Gewöhnung zur tüchtigen Arbeit». Diskussionen über die Armenerziehung im Schweizerischen Armenerzieherverein (Mitte 19. bis Anfang 20. Jahrhundert)», in *Schritte zum Mitmenschen,* hg. vom Heimverband Schweiz, Zürich 1994, 9–51; Rolf Wolfensberger, «Anstaltswesen», in *Historisches Lexikon der Schweiz* (elektronische Version 10. 8. 2001).

25 Honig beobachtet in seiner Feldstudie, dass kindlicher Ungehorsam deshalb von den Eltern als Provokation empfunden wird, weil dadurch die Differenz zwischen Eltern und Kind scheinbar eingeebnet werde: körperliche Überlegenheit bietet sich dann als Mittel an, die gefährdete Hierarchie wieder herzustellen. Michael-Sebastian Honig, *Verhäuslichte Gewalt. Sozialer Konflikt, wissenschaftliche Konstrukte, Alltagswissen, Handlungssituationen,* Frankfurt a. M. 1992, 227. Honig spricht in diesem Zusammenhang von einer «Recodierung der Wahrnehmung vom Kind»: Dieses wird als «übermächtiges Ungeheuer» kodiert, das nicht mehr schutzbedürftig und abhängig ist und damit auch der elterlichen Fürsorge nicht bedarf, sondern überwältigt werden muss. Honig (diese Anm.), 232 ff.

26 Zum Themenkomplex von Gewalt als Erziehungsmittel in historischer Perspektive besteht inzwischen eine reiche – oft von einem tendenziösen Duktus getragene – Literatur. Eine knappe Diskussion findet sich bei Töngi, Leib und Leben (wie Anm. 1), 286 ff. Eine – in durchaus tendenziöser Absicht zusammengestellte – ausführliche Sammlung pädagogischer und anderer Primärtexte zur Strafe in der Erziehung findet sich bei Katharina Rutschky (Hg.), *Schwarze Pädagogik. Quellen zur Naturgeschichte der bürgerlichen Erziehung,* Frankfurt a. M. 1997 (1977).

27 Diese für Erziehungsgewalt konstitutive Struktur der Schuldumkehr (sie gilt im Übrigen auch für sexuelle Gewalt, deren Ursache oft im Verhalten des Vergewaltigungsopfers gesucht wurde/wird) hat ihren Grund darin, dass über die Zufügung von Schmerz dem Opfer Normen und Regeln gewissermassen in den Körper eingeschrieben werden. Diesen Normen korrespondiert auf der Ebene der Beziehungsdynamik zwischen Eltern und Kindern – wie wir gesehen haben – eine asymmetrische Machtstruktur, die gleichermassen mit den Verhaltensregeln inkorporiert wird. Ausführlicher zur Internalisierung von Nor-

men über die Zufügung von Schmerz. Vgl.: Töngi, Leib und Leben (wie Anm. 1), 290 ff.; Honig (wie Anm. 25), 218 ff. Sie ermöglichte es Torelli auch, in seinen Begründungen für das Verhalten der Kinder nicht nach deren möglichen Motiven und seiner eigenen allfälligen Fehleinschätzung fragen zu müssen, sondern die Situation einzig mit dem Rekurs auf die geltenden Regeln zu erklären.

28 Eine geschlossene Frage ist so formuliert, dass die antwortende Person entweder nur mit Ja oder Nein antworten muss («War der Vater an selbigem Abend betrunken?») oder allenfalls eine knappe Erklärung abgeben kann («Warum hat der Vater Euch […] geschlagen?» «Weil wir […].»). Eine offene Frage evoziert demgegenüber eine seitens der antwortenden Person je nach Setting relativ frei zu gestaltende Erzählung («Erzählen Sie mir bitte, was dann geschehen ist.»).

29 «Mein Vater sagte am selben Tag: Wenn wir nicht anders thüen, so gäbe es noch einmal im Hause ein Unglück.»

30 Mit dieser Zuordnung rekurriert der Gemeinderat auf den seit der Gotthardbahnbauzeit etablierten Topos des gewalttätigen und impulsiven Italieners, der hier auf den Tessiner Torelli ausgedehnt wird. Vgl. Töngi, Leib und Leben (wie Anm. 1), 184 ff.; zu den zahlenmässigen Aspekten der Gewaltneigung einzelner Herkunftsgruppen Töngi, Geschlechterbeziehungen (wie Anm. 1).

31 In der Schweiz dominierte bis in die 1870er-Jahre die klassisch liberale Position, die sich gegen jede Form der staatlichen Intervention wandte, den armen- und fürsorgepolitischen Diskurs. Faktisch traf sich dieses Anliegen punktuell mit dem von katholischer Seite hoch gehaltenen Primat des Schutzes der familiären Privatsphäre. Mit dem Erstarken der radikalen und demokratischen Bewegung seit den 1860er-Jahren erfolgte eine Gewichtsverschiebung insbesondere auch innerhalb des Freisinns zu Gunsten sozialpolitischer Eingriffe im Interesse des Kindes. Wegleitend war dabei der Gedanke des Rechtes des Kindes auf Erziehung sowie der elterlichen Erziehungs- und Fürsorgepflicht (bzw. der eine Intervention rechtfertigenden «Pflichtwidrigkeit» respektive der «Verwahrlosung»). Das ZGB von 1907 versucht erstmals sowohl die Rechte und Pflichten der Eltern wie auch die Rechte des Kindes und entsprechende Interventionsmöglichkeiten der Behörden zu regeln. Vgl. Ramsauer (wie Anm. 9), 24 ff.

RESUME

EDUCATION, NEGLIGENCE, ABUS. VIOLENCE DOMESTIQUE ET ENFANTS PLACES DANS LE CANTON D'URI AU 19E SIECLE

Au 19e siècle, dans le canton d'Uri, la violence domestique contre les enfants est rarement répertoriée. Des 488 dossiers traités par le bureau du juge d'instruction et analysés par l'auteure, seuls huit font état de poursuites suite à des violences domestiques à l'encontre des enfants ou font indirectement référence à ce type de violence dans le cadre d'une autre plainte.
Cette contribution clarifie donc d'abord les conditions qui ont débouché sur le traitement judiciaire de tels cas. Il ressort que ces cas sont presque toujours

associés à des mauvais traitements ou des négligences d'une extrême gravité et interpellant l'intérêt légal général.
Les rapports entre le milieu social, la parenté, le voisinage ou le village et la famille concernée jouent un rôle central dans les conclusions de la plainte.
L'étude montre que la manière dont l'environnement social et les autorités sont intervenus (si jamais ils interviennent) pour les enfants victimes de violences, n'a pas seulement varié en fonction du statut social de la famille, mais a aussi évolué dans le temps.
En revanche, le discours pédagogique visant la «correction» des enfants et qui donne aux parents un droit fondamental à la violence physique pour réprimer les fautes infantiles s'est révélé être d'une grande permanence au fil du temps tout en montrant une certaine capacité d'adaptation. Ce discours a été déterminant pour fixer les conditions et les possibilités de parler devant la cour de justice de la violence domestique et pour déterminer si les incidents familiaux pouvaient être appréhendés comme délits pénaux.

(Traduction: Frédéric Sardet)